



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/209/2024

Federführung: Dezernat III	Datum: 19.01.2024
Bearbeiter: Diana Fedder-Heikens	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	14.02.2024
Kreisausschuss	06.03.2024
Kreistag	03.04.2024

Antrag der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V., Regionalgruppe Ammerland, auf Abschaffung der bisherigen Eingewöhnungs- pauschale

Beschlussvorschlag:

Die Eingewöhnungspauschale für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Ammerland wird ab dem 01.08.2024 gestrichen und es erfolgt ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes die Auszahlung des vollständig bewilligten Stundenumfanges. Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat. Eine Eingewöhnung, welche durch Urlaubszeit unterbrochen wird, ist nicht zulässig. Das Kind gilt während der gesamten Eingewöhnungszeit für den vollständig bewilligten Stundenumfang als anwesend und wird dementsprechend bei der Kinderanzahl berücksichtigt. Die Kostenbeitragspflicht der Erziehungsberechtigten erfolgt mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses (inclusive Eingewöhnungszeit).

Der Änderungen in § 3 Abs. 2 Nr. 5 und § 5 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege in der vorgelegten Form wird zum 01.08.2024 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	Unterschrift gez. Rabe
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

51 Pa

Westerstede, 05.02.2024

Umstellung der Bezahlung für die Eingewöhnung in der Kindertagespflege

Die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. beantragt die Abschaffung der Eingewöhnungspauschale sowie die volle Vergütung ab dem ersten Betreuungstag eines Kindes in der Kindertagespflege.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Förderung von Kindern in Tagespflege wird derzeit eine Eingewöhnungspauschale in Höhe von 150,- € gezahlt. In den uns vorliegenden Förderungsanträgen wird die Eingewöhnungszeit in der Regel mit zwei Wochen angegeben. Die Eingewöhnungspauschale wurde letztmalig zum 01.05.2022 von 100,- € auf 150,- € erhöht.

Die Pauschale wird auch dann ausgezahlt, wenn anschließend kein Betreuungsverhältnis zustande kommt. Ab dem ersten Tag der regelmäßigen Betreuung erfolgt die Bezahlung der Kindertagespflegeperson entsprechend ihres Stundensatzes.

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen befugt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen. Die Betreuung eines sechsten Kindes ist in diesem Rahmen nicht gestattet.

Nach Auffassung der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierten Online-Beratung Kindertagespflege (Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«) gilt dies auch für die Eingewöhnungsphase. Im Unterschied zu sogenannten „Schnupperbesuchen“ des Kindes mit seinen Erziehungsberechtigten sind sich Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten bei Beginn der Eingewöhnung bereits darüber einig, dass das Kind von der Kindertagespflegeperson betreut werden soll. Zwar ist die Betreuungszeit zu Beginn der Eingewöhnung noch verkürzt, wird in der Regel aber langsam gesteigert.

Der Verlauf und die Dauer der Eingewöhnung sind anfangs schwer einzuschätzen, weshalb die Kindertagespflegeperson dem Kind während des Eingewöhnungsprozesses die volle Aufmerksamkeit zukommen lassen muss. Während der Eingewöhnungsphase sind die weiteren zu betreuenden Kinder der Kindertagespflegeperson meist ebenfalls anwesend.

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat Anfang 2015 ausgeführt, dass die Anwesenheit der Eltern in der Eingewöhnungsphase es nicht rechtfertigt, dass das betreffende Kind unberücksichtigt bleibt. Das Betreuungsverhältnis beginnt demnach mit der Eingewöhnung. (VG Cottbus 30.01.2015 3 K 565/13)

Bisher erfolgt seitens des Familienservicebüros des Landkreises Ammerland keine Berücksichtigung des Kindes während der Eingewöhnungsphase, wenn die Erziehungsberechtigten des Kindes ebenfalls anwesend sind. Erst während der Trennungsphase wird das einzugewöhnende Kind als Betreuungskind mitberücksichtigt, sodass es zu finanziellen Einbußen aufseiten der Kindertagespflegeperson kommt. Aufgrund dessen und aus sozialpädagogischer

Sicht befürwortet das Jugendamt die Abschaffung der Eingewöhnungspauschale und die damit einhergehende Umstellung auf eine Bezahlung ab dem ersten Tag der Betreuung. Durch die Umstellung kann auf die individuellen Bedürfnisse der einzugewöhnenden Kinder und deren Erziehungsberechtigten qualitativ hochwertiger eingegangen werden.

Die entstehenden Mehrkosten können teilweise durch den Wegfall der Eingewöhnungspauschale und dem, von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag getragen werden. Der darüberhinausgehende Betrag kann durch die veranschlagten Haushaltsmittel im Jugendamt aufgefangen werden.